

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Landesamtsdirektion**

---

**Zahl:** LAD-81-1986

Eisenstadt, am 24. 3. 1986

Entwurf eines Pflanzenschutzmittelgesetzes; Stand: 18. Dezember 1985;  
 Aussendung zur Begutachtung;  
 Stellungnahme.

Telefon (02682)-600  
 Klappe 221 Durchwahl

zu Zahl: GZ 13.521/29-1/3/85

ZL	ENTWURF
	-GE/9 86
Datum:	27. MRZ. 1986
Verteilt:	27. MRZ. 1986

Hofk  
St. Holzknecht

An das  
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
 1012 Wien

Zum obbez. Schreiben beeckt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß gegen den anher zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Pflanzenschutzgesetzes grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

**Zu § 1 Abs. 1 u. 2:**

Während die Anwendung der öllöslichen Totalherbicide (wie Tormona 100 etc.) in der Forstwirtschaft äußerst selten geworden ist, stellen die Wildverbißmittel eine praxiserprobte und kostengünstige Möglichkeit darf, den Wildverbiß in forstlichen Kulturen hintanzuhalten. Eine wesentliche Einschränkung bei diesen Mitteln würde daher wieder ein Ansteigen der Verbißschäden zur Folge haben.

Obwohl in einem Gesetz schwer zu erfassen, muß doch auf die hinkünftig notwendige Entwicklung mehr ortspezifischer Pflanzenschutzmittel hin-

gewiesen werden, zumal viele bisher als Unkräuter bezeichneten Pflanzen in letzter Zeit eine erhöhte Bedeutung als Heilpflanzen etc. erlangen. Die herkömmlichen Mittel sind aber eher auf die gleichzeitige Bekämpfung möglichst vieler Unkrautarten ausgerichtet.

**Zu § 1 Abs. 3:**

Hier sind lediglich aus der Sicht des Menschen landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstlich nutzbare Pflanzen und Kulturpilzzuchten angeführt, nicht jedoch auch Arten, die zum Aufrechterhalten eines mindest naturnahen und landschaftsbezogenen Naturhaushaltes aus ökologischer Sicht unumgänglich notwendig sind. Es ist dabei vor allem auf die möglichen negativen Auswirkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln am Rande von Intensivkulturen zu angrenzenden, nicht bewirtschafteten Naturflächen wie Wegraine, Böschungen mit Rasen und Gebüschen usw., also Rückzugsstandorte von noch heimischen Wildformen von Pflanzen und Tieren zu denken, insbesondere wenn die zum Kulturgebiet angrenzende Naturfläche zum Schutzgebiet gerade zur Erhaltung von vom Aussterben bedrohten Arten erklärt wurde. Besonders sollte dabei Rücksicht auf den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln durch Windverfrachtung in Natur- und Wasserschutzgebiete genommen werden, indem eventuell lokale Anwendungsbeschränkungen im Gesetz vorgesehen werden.

**Zu § 8 Abs. 2 Z. 7:** Dieser Absatz sollte auch durch Hinweise auf die Reinigung von Arbeitsgeräten (wie Spritzen etc.) ergänzt werden.

**Zu § 15 Abs. 1:**

Bei Verlängerung der Zulassung sollte auf jeden Fall eine neuerliche Prüfung gem. § 10 Abs. 1 Z. 2 erfolgen, da sich der Stand der Wissenschaften und Technik innerhalb des abgelaufenen Geltungsbereiches geändert haben könnte.

**Zu § 35:**

Hier sollte auf jeden Fall angeführt werden, wer für die Verwertung oder Vernichtung zuständig ist (wie im § 36 Abs. 5).

**Zu § 39 Abs. 2:**

Es erhebt sich die Frage, ob die in den Erläuterungen angeführten Verwertungsarbeiten (freier Verkauf bzw. Versteigerung) sinnvoll sind, da es sich bei den verfallenen "Gegenständen" auch um nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel handeln könnte. Daher wird vorgeschlagen, auf Kosten des Erzeugers und/oder Vertreibers die schadlose Vernichtung mit vorzusehen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

*Schiller*

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 24. 3. 1986

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.  
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,  
zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

*Schiller*